

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erfahrungsbericht der Bundesregierung über den Vollzug des Überstellungsausführungsgesetzes

Am 1. Februar 1992 ist das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Damit wurde eine vertragliche Grundlage geschaffen, in geeigneten Fällen ausländische Verurteilte in ihre Heimatländer zur dortigen weiteren Strafvollstreckung überstellen zu können.

Zeitgleich trat das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 (Überstellungsausführungsgesetz) in Kraft. Durch dieses wurde eine vom Strafvollstreckungsanspruch losgelöste richterliche Festhalteanordnung zum Zwecke der Anwendung des Übereinkommens eingeführt: Wird die verurteilte Person nach ihrer Überstellung in ihren Heimatstaat in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Zeitpunkt angetroffen, zu dem im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Sanktion Grund zu der Annahme besteht, daß sie sich der Vollstreckung der Sanktion im Heimatstaat durch Flucht entzogen hat, kann sie für die Dauer von maximal 18 Tagen inhaftiert werden. Während dieser Zeit ist durch geeignete Nachforschungen im Vollstreckungsstaat festzustellen, ob die Vollstreckung nach dessen Recht ausnahmsweise als beendet anzusehen ist und somit auch der deutsche Strafvollstreckungsanspruch erloschen ist.

Diese neu eingeführte Festhalteanordnung, ein Instrument, das den Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten des Überstellungsübereinkommens unbekannt ist, veranlaßte den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung um einen Erfahrungsbericht über den Vollzug des Ausführungsgesetzes zu bitten.

Festhalteanordnungen nach dem Überstellungsausführungsgesetz sind im Berichtszeitraum lediglich in

acht Fällen erlassen worden. Da in keinem dieser Fälle eine überstellte Person vorzeitig in das Bundesgebiet zurückgekehrt ist, wurde keine Festhalteanordnung vollstreckt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Bewertung der Wirksamkeit des in § 8 Abs. 4 Überstellungsausführungsgesetz bezeichneten Rechtsmittels nicht möglich. Ebenso kann die Wirksamkeit des neu eingeführten § 6 Abs. 2 Überstellungsausführungsgesetz, wonach der verurteilten Person bei Aufhebung der Festhalteanordnung eine Abschrift der Entscheidung auszuhandigen ist, nicht bewertet werden.

Von dem Überstellungsübereinkommen wurde insgesamt nur zögerlich Gebrauch gemacht. Das zeigt sich darin, daß im Berichtszeitraum nur zehn Überstellungen nach Deutschland sowie 23 Überstellungen aus Deutschland ins Ausland erfolgt sind. Ein Überstellungsverkehr erfolgte in 17 Fällen mit den Niederlanden, daneben mit Dänemark, Schweden, Österreich, Schweiz, Großbritannien und der Tschechischen Republik. Maßgeblich für die geringe Anwendung des Übereinkommens in Deutschland — nach der sogenannten Zuständigkeitsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten haben hierüber im Verhältnis zu den meisten Mitgliedstaaten die Landesjustizverwaltungen zu entscheiden — ist unter anderem das bestehende Mißtrauen der Strafvollstreckungsbehörden in die Vollstreckungspraxis der anderen Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung ist im Rahmen des Möglichen bestrebt, eine verstärkte Anwendung des Übereinkommens zu erreichen.

